

### § 32

#### Art und Umfang der Teilprüfungen

- (1) Schriftliche Prüfungsleistungen umfassen Arbeitspapiere, Papers, Thesenpapiere, Analyseaufgaben, Protokolle, Portfolios, Projektskizzen, Hausarbeiten und Klausuren. Bei benoteten schriftlichen Gruppenarbeiten müssen die jeweiligen Leistungen der einzelnen Kandidatinnen und Kandidaten erkennbar und eigenständig bewertbar sein.
- (2) Mündliche Prüfungsleistungen umfassen mündliche Einzel- und Gruppenprüfungen.
- (3) In besonderen Fällen können durch den Prüfungsausschuss andere Formen der Leistungskontrolle festgelegt werden.
- (4) Die Prüfungsanforderungen müssen so gewählt werden, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Zeit von den Kandidatinnen und Kandidaten eingehalten werden kann.

### § 33

#### Master-Arbeit

Die Bearbeitungszeit der Master-Arbeit beträgt im erweiterten Hauptfach des 2-Fächer-Master-Studiengangs Germanistik 17 Wochen (22 CP). Thema und Aufgabenstellung müssen es ermöglichen, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Zeit eingehalten werden kann.

### Anlage 2

#### – Fachspezifische Bestimmungen für das Nebenfach im 2-Fächer-Master-Studiengang Germanistik zur Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultäten der Universität des Saarlandes für Master-Studiengänge vom 19. März 2009 (Dienstbl. S. 572)

Vom 25. Februar 2010

Die vorliegenden fachspezifischen Bestimmungen gelten für das Nebenfach Germanistik im 2-Fächer-Master-Studiengang.

### § 29

#### Grundsätze

Die Durchführung der Prüfungen fällt in die Zuständigkeit des gemeinsamen Prüfungsausschusses der Philosophischen Fakultäten für Master-Studiengänge.

### § 30

#### Zugangsvoraussetzungen

Der Zugang zum Masterstudiengang Germanistik im Nebenfach setzt voraus:

- Den Nachweis von Kenntnissen im Umfang des Nebenfachs Germanistik im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang gemäß den fachspezifischen Bedingungen (Anlage 2) der einschlägigen Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultäten für Bachelor-Studiengänge.  
Kann die Äquivalenz der vorgelegten Nachweise nicht festgestellt werden, so kann die Bewerberin/der Bewerber dennoch gemäß §18 unter Auflagen vorläufig zugelassen werden. Art, Umfang und Zeitpunkt der noch zu erbringenden Leistungen und Nachweise werden der Bewerberin/dem Bewerber vom Prüfungsausschuss schriftlich mitgeteilt.
- Den Nachweis über ein fortgeschrittenes Kompetenzniveau in der Beherrschung des Deutschen (Niveaustufe C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen), falls die Muttersprache der Bewerberin/des Bewerbers nicht Deutsch ist. Der Nachweis gilt als erbracht, wenn ein TestDaF-Zeugnis mit mindestens der Niveaustufe 4 (in allen Prüfungsteilen) vorliegt oder alternativ ein DSH-Zeugnis mit mindestens der Stufe 2.

### § 31

#### Struktur des Studiums und Studienaufwand

Das Studium des Nebenfachs im 2-Fächer-Master-Studiengang umfasst insgesamt 27 CP.

### § 32

#### Art und Umfang der Teilprüfungen

- (1) Schriftliche Prüfungsleistungen umfassen Arbeitspapiere, Papers, Thesenpapiere, Analyseaufgaben, Protokolle, Portfolios, Projektskizzen, Hausarbeiten und Klausuren. Bei benoteten schriftlichen Gruppenarbeiten müssen die jeweiligen Leistungen der einzelnen Kandidatinnen und Kandidaten erkennbar und eigenständig bewertbar sein.
- (2) Mündliche Prüfungsleistungen umfassen mündliche Einzel- und Gruppenprüfungen.
- (3) In besonderen Fällen können durch den Prüfungsausschuss andere Formen der Leistungskontrolle festgelegt werden.
- (4) Die Prüfungsanforderungen müssen so gewählt werden, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Zeit von den Kandidatinnen und Kandidaten eingehalten werden kann.

### Anlage 2

#### – Fachspezifische Bestimmungen für das erweiterte Hauptfach Geschichte im 2-Fächer-Master-Studiengang zur Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultäten der Universität des Saarlandes für Master-Studiengänge vom 19. März 2009 (Dienstbl. S. 572)

Vom 4. Februar 2010

Die vorliegenden fachspezifischen Bestimmungen gelten für das erweiterte Hauptfach Geschichte im 2-Fächer-Master-Studiengang.

### § 29

#### Grundsätze

- (1) Die Philosophische Fakultät I der Universität des Saarlandes verleiht auf Grund der in dieser Prüfungsordnung geregelten Prüfungsverfahren bei einem erfolgreichen Studium des 2-Fächer-Master-Studiengangs mit dem erweiterten Hauptfach Geschichte den Grad des Master of Arts (M.A.).
- (2) Der 2-Fächer-Master-Studiengang mit dem erweiterten Hauptfach Geschichte ist stärker forschungsorientiert.
- (3) Die Durchführung der Prüfungen des erweiterten Hauptfachs Geschichte fällt in die Zuständigkeit des gemeinsamen Prüfungsausschusses der Philosophischen Fakultäten für Master-Studiengänge.

### § 30

#### Zugangsvoraussetzungen

- (1) Der Zugang zum Master-Studium setzt voraus (vgl. § 18 Abs. 1 des allgemeinen Teils der Prüfungsordnung):
  1. einen Bachelor- oder äquivalenten Hochschulabschluss schwerpunktmäßig in Geschichte; in begründeten Ausnahmefällen können auch Abschlüsse in anderen Studienfächern anerkannt werden (nicht-konsekutiver Fall);
  2. die besondere Eignung des/der Studierenden zum Master-Studium. Diese wird nachgewiesen
    - anhand der Fachendnote Geschichte 2,7 und besser bzw.
    - der im bisherigen Studium erbrachten Leistungen und/oder einschlägiger Praxiserfahrungen sowie der in Form von Bewerbungs-